
Datum: 06.01.2004
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 13. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 13 WF 540/03
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2004:0106.13WF540.03.00

Vorinstanz: Amtsgericht Siegen, 15 F 1164/03

Tenor:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des
Amtsgerichts - Familiengericht - Siegen vom 22.10.2003 (15 F
1164/03) wird zurückgewiesen.

Gründe:

- | | |
|---|---|
| | 1 |
| Die nach den §§ 127 Abs. 2 S.'e 2, 3, 568 ZPO zulässige Beschwerde ist unbegründet. | 2 |
| Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, die hinreichende Erfolgsaussicht des Antrags auf weitergehendes Umgangsrecht verneint. | 3 |
| Den Antragstellern wird, nachdem ihr jetzt gut 1-jähriges Kind inzwischen in einer Dauerpflegefamilie untergebracht ist, vom Antragsgegner Umgang jeweils einmal alle vier Wochen eingeräumt, (Bl. 10, 19 d.A.). | 4 |
| Das liegt bereits an der Obergrenze. Üblich sind in der gegebenen Situation Besuchskontakte einmal alle vier, sechs oder acht Wochen. | 5 |
| Das genannte Regellaß reicht nach den langjährigen Erfahrungen des Senats aufgrund vergleichbarer, mit fachkundigen Beteiligten geführter Verfahren aus, um einer Entfremdung des Kindes entgegenzuwirken, aber auch dem mit dem Umgang verbundenen Aufwand Rechnung zu tragen. | 6 |
| Die Antragsteller führen keine konkreten Erkenntnisse an, die in diesem Fall etwas anderes ergeben, so daß es an Anknüpfungstatsachen für die beantragte | 7 |

Sachverständigenbegutachtung fehlt.

Ferner trägt nach der Stellungnahme des Jugendamtes die Dauerpflegefamilie
weitergehenden Umgang nicht mit. Es besteht kein Anhalt für Zweifel, daß dies den
Tatsachen entspricht. 8

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet, § 127 Abs. 4 ZPO. 9
